

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

Römerstraße 15  
6901 Bregenz

**Im Wege über das Wohnsitzgemeindeamt**

**Vollständigkeit des Antrages am:**  
(ist vom zuständigen Sachbearbeiter im Amt der  
Vorarlberger Landesregierung auszufüllen)

Einlaufstempel der Wohnsitzgemeinde

---

Einlaufstempel Amt der Vorarlberger Landesregierung

---

**ANTRAG**

**AUF GEWÄHRUNG DES FAMILIENZUSCHUSSES DES LANDES VORARLBERG**

**Angaben zum Kind, für das der Familienzuschuss beantragt wird:**

Nachname:

Vorname

Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

- männlich  
 weiblich  
 divers

Staatsangehörigkeit

- Österreich  
 EWR-Mitgliedsland: \_\_\_\_\_  
 mit österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt  
seit: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

Das Kind lebt im Haushalt der Familie  Ja

Der Anspruch auf  
Kinderbetreuungsgeld endet(e) am:  
(Nachweis ist beizulegen)

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Tag      Monat      Jahr

Art und Höhe der Einkünfte des  
Kindes monatlich netto (in Euro):  
(nicht Familienbeihilfe)

- Unterhaltszahlungen: Euro \_\_\_\_\_  
 Waisenpension: Euro \_\_\_\_\_  
 Sonstige: \_\_\_\_\_



Weitere Kinder im gleichen Haushalt, für die Familien-Beihilfe bezogen wird (leibliche und Adoptivkinder):

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	männlich	weiblich
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Familien-Einkommen (Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sowie deren Partner\*innen und der Kinder, für die Familien-Beihilfe bezogen wird, und die alle im gleichen Haushalt wohnen):

	Zutreffendes ankreuzen		Einkommensnachweis(e):
	Ja	Nein	
a) Lohn/Gehalt (unselbständige Erwerbstätigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gehaltszettel/Lohn-Nachweise der letzten 3 Monate <b>und</b> der letztgültige Jahreslohnzettel (L16)
b) Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkommenssteuer-Bescheide sowie Bilanzen, auch Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Jahre
c) Landwirt*in (Einkünfte aus der Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beitragsgrundlagen-Bescheid der Bauern-Sozialversicherung; bei buchführenden Betrieben: Nachweise nach Punkt b)
d) Grenzgänger*in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkommenssteuer-Bescheid, Gehaltszettel/Lohn-Nachweise der letzten 3 Monate, Bestätigung der Krankenkasse
e) Pension	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Pensionsbescheid
f) Sonstige Einkünfte, z.B. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Wohnbeihilfe

Kinderbetreuungsgeld

Unterhalt: Ehegatte/Kinder

AMS-Bezüge: Arbeitslosengeld/Notstandshilfe

Krankengeld/REHA-Geld

Stipendium

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

*(Hinweis: Ein Elternteil muss für den Unterhalt eines Kindes zahlen? Dann kann dieser Betrag bei der Berechnung des Familien-Einkommens abgezogen werden. Dafür braucht es einen Beleg.)*

Bankverbindung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten, das mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt (auf dieses Konto wird der Familien-Zuschuss überwiesen):

Kontonummer (IBAN) \*

Name der Bank \*

Konto lautend auf \*

Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- Meine Angaben im Antrag sind richtig und vollständig.
- Meine Bankverbindung ist richtig. Im Zweifel kann das Amt der Vorarlberger Landesregierung das bei der Bank überprüfen lassen.
- Wenn sich meine Angaben ändern, muss ich das dem Amt der Vorarlberger Landesregierung oder meiner Wohnsitzgemeinde sagen (z.B. wenn jemand aus meinem Haushalt umzieht; oder wenn jemand mehr verdient).
- Wenn ich falsche Angaben mache oder nicht alles angebe, dann kann der Familienzuschuss um 10 Prozent gekürzt werden.
- Wenn ich den Familienzuschuss eigentlich nicht bekommen durfte, muss ich den Zuschuss zurückzahlen. Dafür habe ich einen Monat ab Feststellung Zeit.

Damit bin ich einverstanden:

#### 1. Allgemeine Informationen von anderen Stellen:

Die Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft im Amt der Vorarlberger Landesregierung darf bei den zuständigen Behörden Informationen einholen. Diese Informationen betreffen den Bezug der Sozialhilfe, der Wohnbeihilfe oder eines Heizkostenzuschusses (Pflichtfeld).

#### 2. Anforderung von Einkommensnachweisen von anderen Stellen durch die Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft:

Ich habe die Einkommensnachweise schon bei anderen Stellen für die Wohnbeihilfe, die Sozialhilfe oder den Heizkosten-Zuschuss vorgelegt:

Ja /  Nein

Falls ja, bei welchen Stellen?

Wohnbeihilfe

Sozialhilfe / Heizkostenzuschuss

Die Abteilung IIa darf meine Unterlagen (Einkommensnachweise) dort anfordern (bei der Gemeinde, der Bezirkshauptmannschaft oder beim Amt der Landesregierung).

Die Abteilung IIa darf meine Daten für die Prüfung, ob ich einen Familienzuschuss bekomme, verwenden. Ja /Nein

Ja

„Ich kann der Abteilung IIa jederzeit sagen, wenn ich damit nicht mehr einverstanden bin. Dann muss ich die Unterlagen selbst Vorlegen“.

Nein

„Ich muss meine Einkommensnachweise selbst vorlegen.“

### 3. Bestätigung des Wohnorts:

Meine Wohnsitzgemeinde darf der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft bestätigen, wo ich und meine Haushaltsmitglieder wohnen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten).

Wenn ich damit nicht einverstanden bin, muss ich der Abteilung selbst eine Meldebestätigung von mir und meinen Familienmitgliedern vorlegen.

### Benötigte Anlagen:

Diese Unterlagen (Kopie oder Scan) muss man mit dem Antrag abgeben:

Ausweiskopie des Kindes, für das der Antrag gestellt wird

Nachweis über sämtliche Einkommen

vollständiger Kinderbetreuungsgeld-Bescheid (Seite 1 und 2)

Wohnbeihilfe-Bewilligung (alle Seiten)

Scheidungsurteil bzw. -beschluss

Nachweis von Unterhaltszahlungen (Alimente)

Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe/Ausgleichszahlung aus Österreich

Konventionspass oder Bescheid des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

### Information zum Datenschutz (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung)

Die Wohnsitzgemeinde erhebt die Daten nicht für eigene Zwecke. Die Daten werden im Auftrag des Landes Vorarlberg erhoben. Die Gemeinde leitet die Daten an die zuständige Fachabteilung IIa, Fachbereich Jugend und Familie, weiter. Ihre Daten sind notwendig, um Ihren Antrag auf den Familienzuschuss bearbeiten zu können. Ohne diese Daten kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Ohne Ihre Daten können Sie keinen Familienzuschuss bekommen.

Ich habe die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschusses auf der nächsten Seite dieses Formulars gelesen. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben von der Gemeinde und von der Abteilung IIa (Amt der Landesregierung) überprüft werden. Ich stimme zu, dass meine Daten mithilfe von Computern verwendet werden dürfen. Ich weiß, dass ich einen zu Unrecht erhaltenen Zuschuss zurückzahlen muss.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines im gemeinsamen Haushalt lebenden  
Elternteils oder Erziehungsberechtigten (auch digital möglich)  
**Kopie Reisepass / Personalausweis, keine Unterschrift erforderlich**

**Der Antrag und die Beilagen können per Post an die Wohnsitzgemeinde geschickt oder persönlich zum Gemeindeamt gebracht werden. Sie können aber die Unterlagen auch per E-Mail (eingescannt) an die E-Mail-Adresse der Gemeinde schicken. Die allgemeine E-Mail-Adresse steht auf der Internet-Homepage der Gemeinde.**

**Bemerkung der Gemeinde:**

-----  
-----

**Von der Gemeinde auszufüllen:** Die Vollständigkeit des Antrages und, falls das Einverständnis vorliegt, die Richtigkeit der Meldedaten wird bestätigt.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Gemeinde Sachbearbeiter

**Voraussetzungen:**

Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld zu gewähren. Das gilt für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten. Als unversorgt gelten Kinder, für die man Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bekommt.

Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zu gewähren, wenn Folgendes vorliegt:

- a) Das Kind lebt im gleichen Haushalt und hat seinen Hauptwohnsitz in Vorarlberg. Das Kind ist österreichischer Staatsbürger oder es gilt als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs. 2 Sozialhilfegesetz;<sup>1</sup>
- b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4 der Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses) liegt unter der Einkommenshöchstgrenze,
- c) Bei Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften muss mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeit-Beschäftigung oder einem daraus entstandenen Folge-Einkommen (Arbeitslosengeld) vorliegen; der Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes für eine\*n Partner\*in reicht nicht. Für die Anerkennung der Teilzeit-Beschäftigung muss man einen bestimmten Mindestbetrag verdienen (Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht).

Das Elternteil bzw. der oder die Erziehungsberechtigte, das/der/die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt, darf den Antrag stellen und bekommt den Zuschuss. Wenn beide Elternteile oder Erziehungsberechtigten mit dem Kind im gleichen Haushalt leben, müssen sie miteinander ausmachen, wer den Antrag stellt und wer den Zuschuss (das Geld) bekommen soll.

**Als Einkommen gelten:** Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und ähnliches.

**Nicht als Einkommen gelten:** Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Leistungen der Sozialhilfe, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung bis EUR 800,-- (Kinderfreibetrag) für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe.

<sup>1</sup> Bei Fragen dazu kann ich mich an die Gemeinde oder an das Amt der Landesregierung wenden. Man gilt z.B. als gleichgestellt, wenn man asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt ist (Konventionsflüchtling), oder wenn man bestimmte Aufenthaltstitel hat und somit rechtmäßig in Österreich lebt.